Landesbischof Dr. Christoph Meyns

Rechtliche, ethische und entwicklungspolitische Aspekte

der Ersatzmutterschaft

Mir war bis zum aktuellen Fall am Braunschweiger Dom die ethische Brisanz einer Inanspruchnahme von Ersatzmüttern in Kombination mit einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) im Ausland nicht bewusst. In Familien, Freundeskreisen, in der kirchlichen Öffentlichkeit, in den Medien und in der Wissenschaft ist das Thema wenig präsent. Das hat meiner Wahrnehmung nach mehrere Gründe.

Entsprechende Vorgänge spielen sich außerhalb der Wahrnehmung der deutschen Öffentlichkeit in Ländern wie der Ukraine, Russland, Indien, Brasilien, Kolumbien oder den USA ab. Bei Kosten zwischen 40.000 € und 80.000 € betrifft das Thema außerdem nur eine kleine Minderheit innerhalb der oberen Mittelschicht und der Oberschicht.[1]

Zugleich berühren Fragen von Mutterschaft und Nachwuchs den intimen Bereich des Familienlebens, in den sich niemand gerne von außen einmischt, um sich nicht den Vorwurf einzuhandeln, er würde über Dinge reden, die ihn nichts angehen. Zudem vermischt sich die Debatte um Ersatzmutterschaft regelmäßig mit der um die Anerkennung homosexueller Ehepaare, ihres Kinderwunsches und der Frage nach dem Umgang der evangelischen Kirche mit der Diversität von Lebensformen.

Darüber hinaus werden entsprechende Fälle im Freundes- und Bekanntenkreis in der Regel erst bekannt, wenn die Kinder nach Deutschland kommen. Menschen erleben in der persönlichen Begegnung, wie liebevoll Bestell-Eltern mit den Kindern umgehen, auch weil ja auf diese Weise ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung gegangen ist. Weil das auch die Wahrnehmung der Kinder prägt und mögliche negative Folgen in den frühen Jahren der Kindheit noch nicht sichtbar sind, beherrscht die Perspektive der Bestelleltern ganz und gar die Wahrnehmung, während die problematische Vorgeschichte, die Perspektive der Ersatzmütter und das Kindeswohl in der persönlichen Begegnung nicht sichtbar werden.

Nach der Geburt fühlen sich alle Seiten zudem verpflichtet, die Bindung zwischen Bestelleltern und Kindern im Sinne einer „Ethik danach“ in den Mittelpunkt zu stellen. Auch entsprechende Kliniken haben kein Interesse daran, dass ihr Geschäftsmodell

[1] Von 773.000 Geburten 2021 stammen geschätzt weniger als 500 aus Ersatzmutterschaften. Das entspricht einem Anteil von 0,065 %.

durch die sich damit stellenden ethischen Problemen in Frage gestellt wird. Es geht um einen Milliardenmarkt.

Insgesamt gerät auf diese Weise der Vorgang einer IVF plus Ersatzmutterschaft in seiner Gesamtheit und den damit verbundenen problematischen Seiten aus dem Blick und entzieht sich tendenziell einer ethischen Reflexion.

Bekannt werden nur besonders spektakuläre Fälle, die z. B. die Unterbringung indischer Leihmütter in Wohnheimen[2], der Umstand, dass in der Ukraine von Ersatzmüttern geborene Kinder über Wochen und Monate hinweg aufgrund des Corona-Lockdowns nicht an die Bestell-Eltern ausgeliefert werden konnten und deshalb in Sälen von Säuglingsschwestern versorgt werden mussten[3] oder die Weigerung australischer Eltern, ein behindertes Kind zu akzeptieren.[4]

Ich habe mich im Laufe der letzten Wochen umfassend über das Thema informiert, Gespräche mit Fachleuten für Reproduktionsethik geführt, mich in die die entsprechende Literatur eingelesen und Informationen von der Aktion „Brot für die Welt“ über die Situation von Frauen in Kolumbien eingeholt. Im Folgenden dazu – jenseits aktueller Ereignisse – einige Informationen zur Orientierung.

1. Rechtliche Aspekte

Die Inanspruchnahme einer Ersatzmutterschaft ist in Deutschland durch das Embryonenschutzgesetz und das Adoptionsvermittlungsgesetz verboten. Auch politisch war sie bisher nicht gewollt. Dazu heißt es im Koalitionsvertrag der großen Koalition 2013: „Die Leihmutterschaft lehnen wir ab, da sie mit der Würde des Menschen unvereinbar ist.“[5] Laut Koalitionsvertrag von 2021 soll allerdings eine Kommission eingesetzt werden, die die Möglichkeit zur Legalisierung von Eizellenspenden und der altruistischen Leihmutterschaft prüfen soll.[6]

Der Arzt wird in diesem Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Das Verbot richtet sich auch gegen Bestelleltern und Ersatzmutter, weshalb etwaig getroffene (Vergütungs-) Vereinbarungen zwischen ihnen nichtig sind beide Gruppen werden aber von einer Strafe freigestellt. Das bloße Suchen einer Ersatzmutter durch die Wunscheltern oder das Anbieten einer Ersatzmutterschaft durch die Ersatzmutter sind ebenfalls verboten, wobei Verstöße dagegen als bloße Ordnungswidrigkeit nur mit einer Geldbuße geahndet werden können. Strafbewehrt ist hingegen die Vermittlung einer Ersatzmutterschaft, wofür eine

[2] https://taz.de/Arte-Doku-ueber-Babyproduktion/!5136288/
[3] https://www.dw.com/de/corona-chaos-mit-leihmutterschaft-in-der-ukraine/a-53538713.
[4] https://www.focus.de/familie/kuenstliche_befruchtung/report-mein-bauch-gehoert-dir_id_4095071.html.
[5] Koalitionsvertrag S. 72.
[6] Koalitionsvertrag S. 116.

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen ist. Auch hier bleiben die Ersatzmutter und die Bestelleltern straflos, wenngleich sich das rechtliche Verbot als solches auch gegen sie richtet. Die Straflosigkeit der Ersatzmutter und der Bestelleltern ist strafrechtsdogmatisch ein soggenannter Persönlicher Strafausschließungsgrund. Sie verstoßen also gegen ein rechtliches Verbot, werden aber dafür nicht bestraft. Der Gesetzgeber hält die Tat für gegeben, verzichtet aber dennoch auf eine Bestrafung, weil er aus kriminalpolitischen Gründen einen bestimmten Personenkreis von Strafe ausnehmen will.

Die Straflosigkeit von Ersatzmutter und Bestelleltern wird vom Gesetzgeber damit legitimiert, dass es ausreiche, nur diejenigen zu bestrafen, die von Berufs wegen die negativen Folgen eines Missbrauchs von Fortpflanzungstechniken am besten abschätzen könnten. In der Gesetzesbegründung wird zudem darauf abgestellt, dass die Ersatzmutter häufig nicht vorhersehen werde, welche innere Bindung zwischen ihr und dem Kind im Laufe der Schwangerschaft entstehe. Bezüglich der Bestelleltern sei zu berücksichtigen, dass diese „in vielen Fällen zur Erfüllung eines in dieser Form zwar nicht billigenswerten, aber zumindest doch verständlichen Wunsches nach dem ‚eigenen' Kind gehandelt haben."[7]

Die Umgehung des Verbots der Ersatzmutterschaft im Ausland ändert also nichts daran, dass sich Bestelleltern nach deutschem Recht rechtswidrig verhalten. Im Zuge der Einreise der neugeborenen Kinder nach Deutschland konfrontieren sie den deutschen Staat mit vollendeten Tatsachen und nötigen ihn damit, bei genetischer Verwandtschaft ihre Elternschaft trotz der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufgrund des Vorrangs des Kindeswohls im Einzelfall anzuerkennen oder es abzulehnen mit den entsprechenden Folgen für das Kind.[8] Sie fördern damit sein Dilemma, auf diese Weise ungewollt den Ersatzmutter-Tourismus zu fördern. Diese Form der Umgehung deutschen Rechts, der Nötigung des deutschen Staates und der Förderung rechtlicher Dilemmata widerspricht einer christlich verantworteten Haltung gegenüber Recht und Gesetz. Zugleich fördern ein solches Verhalten indirekt den Ersatzmutter-Tourismus insgesamt, weil es anderen Menschen zeigt, dass man damit durchkommt.

2. Medizinische Aspekte

Noch vor allen ethischen Fragen stellen sich im Blick auf die Ersatzmutterschaft in Kombination mit einer IVF Bedenken aufgrund der damit verbundenen erhöhten medizinischen Risiken. So wird im Rahmen der Eizellspende eine Frau einer

[7] Ausführlich Vgl: Edward Schramm: Das verbotene Kind – Zur (straf-)rechtlichen Bewertung der Leihmutterschaft in Deutschland, in: Edward Schramm, Michael Wermke (Hg.): Leihmutterschaft und Familie. Impulse aus Recht, Theologie und Medizin, Berlin 2018: 61–93.

[8] Die Gerichte entscheiden dabei im Einzelfall höchst unterschiedlich. Vgl. dazu den Beschluss des BGH vom 10.12.2014 XII ZB 463/13 und den Beschuss vom 20.03.2019 - XII ZB 530/17.

hochdosierten hormonellen Vorbehandlung zur Gewinnung mehrerer Eizellen unterzogen, von denen nur wenige zur Befruchtung ausgewählt werden, mit folgenden Risiken: Übelkeit und Schmerzen, Überstimulationssyndrom, selten gefährliche Komplikationen wie Thrombosen und Lungenembolien. In der Regel erfolgt die Eizellentnahme in Narkose.

Im Rahmen der sich daran anschließenden Ersatzmutterschwangerschaft wird eine hochdosierte hormonelle Vorbehandlung einer weiteren Frau zur Vorbereitung der Schwangerschaft durchgeführt. Es folgt die In-Vitro-Fertilisation (künstliche Befruchtung im Reagenzglas) mit körperfremder Ei- und Samenzelle und die Einpflanzung in die Gebärmutter in lokaler Betäubung. Aufgrund der fremden Eizellen sind die Schwangerschaftsrisiken deutlich erhöht, wie Frühgeburten, Fehlgeburten, Eileiterschwangerschaften, schwere, z. T. lebensbedrohliche „Schwangerschaftsvergiftungen“ (z. B. Bluthochdruck und Wassereinlagerungen sind bis zu 50 % erhöht).

Auch Störungen der Plazentalage mit Gefahr von starken bis hin zu lebensbedrohlichen Blutungen und Gebärmutterverlust sind häufiger. Es werden meistens mehrere befruchtete Eizellen eingesetzt und überzählige Embryonen bei Bedarf abgetötet. In der Regel erfolgt die Geburt operativ durch einen Kaiserschnitt mit allen bekannten Risiken einer solchen Operation (Thrombosen, Embolien, Sepsis, hoher Blutverlust etc.). Nach dem Kaiserschnitt wird das Baby der Ersatzmutter entzogen. Sie muss medikamentös abgestillt werden. Nach Abgabe des Kindes werden die meisten Frauen nicht weiter betreut, postpartale psychische Probleme wie Depressionen dadurch nicht erkannt. Das Neugeborene bleibt bis zur Abholung durch die Bestell-Eltern in der Obhut von Säuglingspflegekräften.

Im Blick auf das Ungeborene ist zu beachten, dass der Embryo schon in der Schwangerschaft die Berührungen, die Stimme, den Geschmack und den Duft des Fruchtwassers der Frau wahrnimmt, die ihn austrägt. Dadurch entsteht bereits sehr früh die Prägung und Bindung zur Ersatzmutter. Durch Botenstoffe kommen Gefühle der Schwangeren wie Stress und Wohlbefinden, Trauer und Glück bei dem Ungeborenen an, Gefühle, die die weitere Entwicklung des Kindes wesentlich prägen – Gefühle, die bei der Ersatzmutterschaft entweder unterdrückt werden (müssen) oder im ungünstigen Fall die Entwicklung des Kindes negativ beeinflussen.

Das Neugeborene wird direkt nach der Geburt durch den Geruch, den Herzschlag und die Stimme der Mutter geprägt und beginnt seine emotionale Beziehung zu ihr. Es kann zu emotionaler Verwirrung des Neugeborenen führen, wenn es eine andere Person erlebt. Die langfristigen Folgen einer Unterbrechung der Bindung kurz nach der Geburt für das Kindeswohl sind noch nicht erforscht.

Schon eine normale Schwangerschaft ist oft mit körperlichen und seelischen Veränderungen verbunden, z.B. Übelkeit, Erbrechen, Müdigkeit, Sodbrennen, Rückenschmerzen, Gewichtszunahme, Wassereinlagerungen, Schwangerschaftsstreifen,

Krampfadern, Hämorrhoiden. Deutlich seltener, aber schwerwiegender, sind Schwangerschaftsdiabetes, Bluthochdruck, Präeklampsie, vorzeitige Wehen sowie Frühgeburtlichkeit, Thrombosen und Embolien. Es wird in der Regel eine normale Geburt angestrebt, Kaiserschnitte sind die Ausnahme. Das Baby bleibt nach der Geburt direkt bei der Mutter und wird an die Brust gelegt. Das ist eine Belohnung für all diese möglichen Mühen. Was bedeutet es für die Ersatzmütter, wenn sie nach neun Monaten Schwangerschaft darauf verzichten müssen?

Ein weiterer Aspekt betrifft den Schutz der Schwangeren. In Deutschland sind sie geschützt durch die Mutterschaftsrichtlinien und werden durch Frauenärzt:innen und Hebammen intensiv durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett begleitet. Probleme und Risiken können dadurch rechtzeitig erkannt und versorgt werden. Dieser Schutz ist in vielen Fällen im Ausland nicht gesichert.

3. Ethische Aspekte

Die kommerzielle Form der Ersatzmutterschaft steht in einem starken Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen der evangelischen Kirche, *unabhängig von der sexuellen Orientierung der Eltern*. Die Grundbotschaft des Evangeliums lautet, dass Gott mich in Jesus Christus trotz meiner tiefen Gefangenheit in Todesangst und dem daraus erwachsenden Drang zu Zerstörung und Selbstzerstörung gnädig angenommen hat. Aus diesem Zuspruch folgt der Anspruch der Nächstenliebe. Was das konkret im Alltag von Christinnen und Christen bedeutet, bezeugen im Neuen Testament die ethischen Abschnitte in den Briefen des Paulus: Demut und Rücksicht auf die Verletzlichkeit meiner Mitmenschen im Kontrast zu einem Verhalten, das sich auf Kosten anderer durchsetzt.

Für den Bereich der Sexual- und Reproduktionsethik folgen daraus die Grundsätze der Gleichheit und der gegenseitigen Achtung. Das schließt jede Form von Gewalt, Nötigung oder der warenförmigen Instrumentalisierung aus. Vor diesem Hintergrund hat sich die Synode der EKD bereits 1987 und 1989 für ein Verbot der Leihmutterschaft ausgesprochen. Das aktuelle Positionspapier der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Familie „Kinderwunsch und Kindeswohl“ vom August 2020 befürwortet im Ergebnis ein Festhalten an diesem Verbot.

Im Bereich der theologischen Ethik lassen sich im Blick auf das Thema Ersatzmutterschaft mehrere Argumentationslinien erkennen. Einige Ansätze ziehen eine Verbindung von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen nach 1. Mose 1,27 und seinem Status als Kind Gottes (Röm 8,21; 1. Joh 3,1.2 u.ö.) über den Begriff der Menschenwürde bei Immanuel Kant bis zum Grundgesetz. Kant zufolge wird die Menschenwürde dann verletzt, wenn ich den anderen nur als Mittel zum Zweck, nicht als Selbstzweck behandle. Es ist für ihn deshalb auch unzulässig, dass Menschen sich selbst

zum ausschließlichen Objekt anderer machen, insbesondere im Blick auf Mutterschaft und Nachkommenschaft.

Dabei wird angeschlossen ein verfassungsrechtliches Verständnis der Menschenwürde. Das Bundesverfassungsgericht versteht darunter in Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG als tragendes Konstitutionsprinzip im System der Grundrechte (vgl. BVerfGE 6, 32 <36, 41> 45, 187 <227>). Mit ihm ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell infrage stellt. Menschenwürde in diesem Sinne ist nicht nur die individuelle Würde der jeweiligen Person, sondern auch die Würde des Menschen als Gattungswesen (BVerfGE 87, 209 <228>).

Eine zweite Argumentationslinie schließt an den Gedanken an, dass es bei einer Ersatzmutter zu einer Abtrennung ihres Körpers von ihrer Person kommt, die es Dritten erlaubt, darüber zu verfügen. Dies wird besonders sichtbar, wenn beispielsweise gegen den Willen der Leihmutter Abtreibungen unerwünschter oder überzähliger Föten vorgenommen werden. Die Frau wird auf eine Funktion des Körpers reduziert, die Gebärfähigkeit. Dem wird eine theologisch begründete Sicht auf den Menschen als leib-seelischer Einheit entgegengesetzt. Auch der Körper ist Träger der Würde des Menschen. „In der Leihmutterschaft wird diese Würde missachtet, da Leihmutterschaft auf der Abspaltung des ‚moralisch indifferenten' Körpers von der Frau basiert. Es ist damit diese Verletzung der personalen Integrität der Frau als leibseelische Einheit, die hier die Unzulässigkeit der Instrumentalisierung erweist und die mit der Würde der Frau nicht kompatibel ist."[9]

Eine dritte Argumentationslinie geht von der persönlichen Beziehung zwischen einer Mutter und ihrem werdenden Kind aus. Dabei wird angeschlossen an die Medizinethikerin Claudia Wiesemann: „Mehr noch als genetische Elternschaft begründet biologische Mutterschaft ein Verhältnis zum Kind, das auf Dauer angelegt und persönlicher Natur ist. Aus der Perspektive der Eltern-Kind-Beziehung ist dies das wichtigste Argument gegen jede Form von Leihmutterschaft."[10] In diesem Zusammenhang wird auf den Philosophen Michael Walzer und sein Ansatz von „Spheres of Justice" verwiesen. Die Beziehung von Mutter und Kind sei Teil einer eigenen Sphäre (kinship and love), die von anderen Sphären abzugrenzen sowie vor Einflüssen aus anderen Sphären wie die des Marktes (money and commodities) besonders zu schützen: „Market forces should not be allowed to disrupt family ties."[11] Neben Liebe und

[9] Christine Schliesser: Körperlichkeit und Kommerzialisierung – Zur theologisch-ethischen Problematik der Leihmutterschaft, ZfmE 62 (2016): 112.
[10] Claudia Wiesemann, Von der Verantwortung, ein Kind zu bekommen. Eine Ethik der Elternschaft, München 2006, 147.
[11] Michael Walzer, Spheres of justice. A defense of pluralism and equality, New York 1983, 241.

Freundschaft kann man auch die Mutter-Kind-Beziehung und letztlich das Kind selbst nicht kaufen. Tut man das doch, werden Kinder zur Ware.

Einige ethischen Positionen nehmen darüber hinaus die oben genannten medizinischen Bedenken zu möglichen Gefahren für das Kindeswohl auf. Wissenschaftliche Studien zur Bedeutung der pränatalen Bindung zwischen dem werdenden Kind und der Mutter und sich daraus ergebender möglicher negativer Folgen bei einem Abbruch der Beziehung nach der Geburt lassen es ethisch geboten erscheinen, eine solche Trennung aufgrund der nicht kalkulierbaren Risiken für das Kind nicht bewusst herbeizuführen. „[S]urrogacy fails to respect the dignity and primacy of the welfare of the child. It ignores the fact that foetal/early infant development is a critical determinant of a child's welfare, whereby the biological and psychological bond between the surrogate and the child is of crucial significance for this development."[12]

Manche Ethiker:innen können sich wie im Koalitionsvertrag angedacht eine gesetzlich regulierte altruistische Form der Leihmutterschaft ähnlich wie in England oder Griechenland vorstellen. Kommerzielle Formen stoßen jedoch aus den genannten ethischen Gründen einhellig auf Ablehnung.

4. Entwicklungspolitische Aspekte

Die Leihmutterschaft ist also zusammenfassend betrachtet aus gutem Grund in Deutschland verboten und nur möglich, weil Menschen ins Ausland ausweichen und dabei ein Machtgefälle ausnutzen, das Frauen Ihnen gegenüber doppelt benachteiligt. Da ist zum einen das finanzielle Gefälle, dass Reichen ermöglicht, Frauen zu finden, die bereit sind, Eizellen zu verkaufen und in vitro fertilisierte Eizellen auszutragen.

Zugleich stärkt die Trennung der Reproduktion in eine „Ei-Mutter" und eine „Leih-Mutter" einseitig die Rechte der „Bestell-Eltern" gegenüber den Frauen auf Überlassung der Kinder aufgrund fehlender genetischer Verwandtschaft und schwächt die Rechte der Austragemütter, sollten sie sich trotz Vertrag entscheiden, die Kinder behalten zu wollen. Eben um dieses Ungleichgewicht zu vermeiden, sieht das englische Recht vor, dass eine Leihmutter die Mutter des neugeborenen Kindes ist und bleibt, bis sie das Sorgerecht abgibt.

Diese Sicherung von Rechten in Kombination mit Zahlungen geschieht unter Inkaufnahme eines zusätzlichen medizinischen Risikos für die beteiligten Frauen. Die Austrage-Mütter müssen bei IVF mit einem doppelt so hohen Risiko für Schwangerschaftskomplikationen rechnen wie bei einer normalen Schwangerschaft, bei Zwillingen sogar mit einem dreifachen Risiko. Mit der „Ei-Mutter" setzen die Besteller

[12] Matthew M. Tieu, Altruistic surrogacy. The necessary objectification of surrogate mothers, in: Journal of Medical Ethics 35 (2009): 175.

zusätzlich eine dritte Frau im Blick auf die hormonelle Behandlung und den erforderlichen chirurgischen Eingriff einem nicht unerheblichen Risiko aus.

Das alles tun Bestelleltern überwiegend in Entwicklungs- und Schwellenländern, in denen Frauen unter starkem wirtschaftlichem Druck stehen. In Kolumbien etwa ist durch eine hohe soziale Ungleichheit und eine vom Machismo bestimmten Kultur geprägt, in der Frauenrechte durchgängig missachtet werden und die Frauen in Ausbildungssituationen und Mütter außerhalb der dünnen Oberschicht vor erhebliche ökonomische Probleme stellt.

Das damit gegebene Druckpotenzial ist ein Teil der Gesamtsituation einer Inanspruchnahme von Leihmutterschaft. Die oft behauptete Freiwilligkeit der Frauen zeugt von einer bemerkenswerten Naivität für die Rahmenbedingungen der Entscheidung gepaart mit einer Blindheit gegenüber den gesellschaftlichen Zwängen, die damit einhergehen. Wer Kunden gegenüber steht, die bis zu zwei Jahresgehälter für eine Dienstleistung zahlen, wird alles tun, um den Auftrag zu bekommen, inklusive der Zusicherung, das gerne zu tun.

Damit entsteht etwa in Kolumbien, aber nicht nur dort, die paradoxe Situation, dass die einen kirchlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Aktion „Brot für die Welt“ mit Projekten daran arbeiten, die Rechte von Frauen im Land zu stärken, während die anderen kirchlichen Mitarbeitenden gleichzeitig die schwache soziale und rechtliche Lage von Frauen für eigene Zwecke ausnutzen.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331-802-0
E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de